

Trennung rechtlich durchdenken

Einschränkung und Ausschluss des Umgangs – Beispiele aus der Rechtsprechung

erstellt am 16.10.23 von Jennifer Reh Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Die folgenden Gerichtsentscheidungen betreffen Einzelfälle, können aber als Orientierung dienen.

➤ Umgangsverweigerung durch das Kind

Eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangs kommt in Betracht, wenn das Kind dies aus ernsthaften Gründen wünscht und ein **erzwungener Umgang das Kindeswohl gefährden** würde. Das Gericht hat dabei zu prüfen, ob der **Kindeswille** unter Berücksichtigung des Alters und der Entwicklung des Kindes stabil, intensiv, zielorientiert und autonom ist. Mit zunehmendem Alter ist diesem ein größeres Gewicht beizumessen. Denn zur Persönlichkeitsentwicklung des Kindes gehört es, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen, die beachtet werden müssen. (BVerfG 29.11.2012 – 1 BvR 335/12; das Kind war zum Zeitpunkt der Entscheidung 12 Jahre alt).

➤ Massives Konfliktpotential zwischen den Eltern

Fortbestehende **erhebliche Spannungen zwischen den Eltern** sind kein Grund zum Ausschluss des Umgangs. Dies gilt insbesondere für ständige Streitigkeiten der Eltern bei der Übergabe des Kindes. Auch **fehlende Unterhaltsleistungen des Umgangselternteils** rechtfertigen keinen Umgangsausschluss. Ein Ausschluss kommt aber bei überdurchschnittlich aggressiven Spannungen, extremem Hass gegen den anderen Elternteil und Partnerschaftsgewalt in Betracht, insbesondere wenn das **Konfliktpotential zwischen den Eltern zu seelischen Belastungen** bzw. zu einem **starken Loyalitätskonflikt beim Kind** führt (BVerfG 17.9.2016 – 1 BvR 1547/16).

➤ Krankheiten des Umgangselternteils

Leidet der Umgangselternteil an einer **ansteckenden Krankheit** und ist ein Schutz des Kindes vor einer Ansteckung nicht möglich, kommt ein Ausschluss des Umgangs in Betracht. In der Regel kann einer möglichen Gefährdung des Kindes jedoch durch eine entsprechende **Ausgestaltung des Umgangs** Rechnung getragen werden (z. B. Befolgung bestimmter Hygienemaßnahmen, kein Körperkontakt).

Bei einer **Drogen- oder Alkoholabhängigkeit des Umgangselternteils** besteht das Risiko, dass die Betreuung des Kindes nicht durchgängig gewährleistet werden kann. Der Schutz des Kindes kann regelmäßig jedoch durch die **Anordnung eines begleiteten Umgangs** sichergestellt werden. Ein Ausschluss des Umgangs kommt daher nur ausnahmsweise in Betracht (OLG Koblenz 24.5.2006 – 11 UF 60/06).

➤ Gewalt gegen das Kind

Besteht die konkrete Gefahr, dass der Umgangselternteil (oder ein Mitglied seines Haushalts) das **Kind misshandelt**, dann prüft das Familiengericht zunächst, ob die Gefahr durch einen **begleiteten Umgang** oder einen **Umgang an einem neutralen Ort** reduziert werden kann. Zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit des Kindes kann aber auch ein **Ausschluss des Umgangs** oder eine **Beschränkung des Umgangs** auf Briefkontakt erforderlich sein (OLG Köln 6.12.2010 – 4 UF 183/10).

Gefördert vom: